

Tarifverhandlungen

Medizinische Fachangestellte erhalten in zwei Stufen 4,5 Prozent mehr Gehalt

4,5 Prozent mehr Gehalt in zwei Stufen sowie 60 Euro mehr für die Auszubildenden: Das sind die Eckpunkte des neuen Gehaltstarifvertrages für Medizinische Fachangestellte (MFA) und Arzthelferinnen. Verhandlungspartner waren die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen und Medizinischen Fachangestellten (AAA) und auf Arbeitnehmerseite der Verband medizinischer Fachberufe. Der Gehaltstarifvertrag trat zum 1. April 2019 in Kraft und hat eine Laufzeit bis Ende Dezember 2020. Die Gehälter werden zum 1. April dieses Jahres um 2,5 Prozent und ab dem 1. April 2020 nochmals um zwei Prozent angehoben. Auszubildenden erhalten ab 1. April 2019 im ersten Ausbildungsjahr 865, im zweiten 910 und im dritten Ausbildungsjahr 960 Euro.

Beide Verhandlungsseiten zeigten sich mit dem Ergebnis zufrieden. AAA-Verhandlungsführer Erik Bodendieck wertet den Abschluss als eine angemessene Umsetzung der erwarteten Zuwächse beim ärztlichen Honorarvolumen für 2019. Carmen Gandila, Vizepräsidentin des Verbandes medizinischer Fachberufe, sagte, es sei ein guter Kompro-

miss gefunden worden, der auch die erfahrenen Kolleginnen und Kollegen berücksichtigte. „Es war uns wichtig, den Beruf nicht nur für die Auszubildenden finanziell interessant zu gestalten.“

Der neue Gehaltstarifvertrag findet sich auch auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein unter www.aekno.de/mfa/tarifvertraege. bre



Die AAA und der Verband für medizinische Fachberufe haben sich auf eine neue Gehaltstabelle für Medizinische Fachangestellte geeinigt. Foto: creative studio/Fotolia

Kinderschutz

Neue Leitlinie soll Teamwork fördern

Die neue S-3-Leitlinie zum Thema Kinderschutz soll die Kommunikation zwischen Ärzten, medizinischem Fachpersonal, Jugendämtern und anderen Behörden fördern. Seit 2014 kooperierten insgesamt 82 medizinische Fachgesellschaften und Organisationen der Jugendhilfe an dem vom Bundesministerium für Gesundheit geförderten Projekt. Mit der Aufgabe das Kindeswohl zu schützen und eine Kindeswohlgefährdung frühestmöglich zu diagnostizieren, ergänzten die Beteiligten die Leitlinie um weitere wichtige Aspekte. So sollen beispielsweise nicht nur Kinder in Notaufnahmen systematisch auf Anzeichen von Misshandlung und Missbrauch untersucht werden, sondern auch Erwachsene. Häusliche Gewalt kann von Kindern, wenn sie nicht selbst Opfer sind, miterlebt werden. vl

Berufsordnung

Eine Frage des Prinzips: Ist ärztliche Tätigkeit auf das jeweilige Fachgebiet zu beschränken?

Auf der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo) am 19. April 1969 im Kölner Ärztehaus sollten die

Delegierten eigentlich über die Einführung einer neuer Weiterbildungsordnung beraten und abstimmen. Allerdings hatte der Vorstand kurz

zuvor entschieden, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, und zwar aufgrund von „rechtlichen und berufspolitischen Überlegungen“, wie der Ausgabe vom 8. Mai 1969 des *Rheinischen*

Ärztblattes zu entnehmen ist. Ausführlich begründete der Präsident der ÄkNo, Dr. Alfred Consten, die Hintergründe. Ausgangspunkt war die Verfassungsklage eines nordrheinischen Gynäkologen, der seine Berufsfreiheit durch die Beschränkung auf die Behandlung von Frauen verletzt sah. Er wurde vom Berufsgericht verurteilt, da er „als Frauenarzt laufend Männer behandelt“ hatte. Dem Verfassungsgericht stellten sich nun zwei Grundsatzfragen, erklärte Consten: „Handelt es sich bei der Tätigkeit als Facharzt um die Ausübung eines Berufes, der im Gegensatz steht zur Tätigkeit des allgemein praktizierenden

Arztes, oder gibt es noch einen einheitlichen Beruf als Arzt, innerhalb dessen die Tätigkeit als Facharzt nur eine bestimmte Form der Berufsausübung darstellt.“ Der zweite Aspekt bezog sich auf die Rechtmäßigkeit der Berufsordnung, die damals die Weiterbildung mit regelte. Das Verfassungsgericht hatte zu klären, ob die landesgesetzliche Ermächtigung ausreichend war für den Erlass einer Berufsordnung durch die Ärztekammer. Bevor diese Grundsatzfragen nicht geklärt seien, sah der ÄkNo-Vorstand keinen Sinn darin, der Kammerversammlung eine neue Weiterbildungsordnung zur Abstimmung vorzulegen. bre

RA VOR 50 JAHREN